

Bundesgesetzblatt ¹³²⁵

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 1990

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 90	Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße (3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung) 9241-23-9	1326
2. 7. 90	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	1329
2. 7. 90	Bierverordnung neu: 2125-40-40, 612-6	1332
3. 7. 90	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1334
25. 6. 90	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel I § 1 Nr. 8 i.V.m. Anlage 2 sowie Artikel VIII § 4 Abs. 1 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes) 1104-5, 2032-12-7	1335
12. 6. 90	Anordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation neu: 2030-14-64; 2030-11-47-14, 2030-14-52	1336
27. 6. 90	Berichtigung des Rentenreformgesetzes 1992 860-6, 860-5, 860-10-1/2, 860-10-3, 824-2, 8251-1, 826-2-25, 2212-2-14	1337

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 21	1338
Verkündungen im Bundesanzeiger	1338
Rechtvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1339

Die Anlage zur 3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 18. Juni 1990 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)**

Vom 18. Juni 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) wird vom Bundesminister für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen verordnet:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550), zuletzt geändert durch die 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2179), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Angaben zu Randnummer 2002 werden die Angaben
„3513 Satz 2,
3606 Satz 2,“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „10 118 Abs. 5 Satz 4“ wird durch die Angabe „10 118 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „10 240 Abs. 5“ wird durch die Angabe „10 240 Abs. 6“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „10 315 Abs. 7 Satz 1 und 2“ wird durch die Angabe „10 315 Abs. 8 Satz 1 und 2“ ersetzt.
 - e) In den Angaben zu Randnummer 10 385 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „11 311 Satz 2“ wird durch die Angabe „11 311 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
 - g) Die Angabe „11 401 Abs. 4“ wird durch die Angabe „11 401 Satz 2“ ersetzt.
 - h) Die Angabe „71 500 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 3“ wird durch die Angabe „71 500 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - i) Die Angabe „211 673 Satz 2“ wird durch die Angabe „211 672 Satz 2“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 werden die Nummern 1 bis 4 wie folgt gefaßt:
 - „1. die Verpackung nach der Anlage A Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 2,
 2. das Zusammenpacken nach der Anlage A Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 6,
 3. die Kennzeichnung nach der Anlage A Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 8,
 4. Versandstücke als Probe für Prüfzwecke nach Randnummer 2020 Abs. 2 bis 4.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Fahrzeugklasse B.III (Anlage B Randnummer 11 205 Abs. 2 Buchstabe c)“ durch die Worte „Typ III (Anlage B Randnummer 11 204 Abs. 3)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der Fahrzeugklasse B.III“ durch die Worte „Typ III“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Worte „der Fahrzeugklasse B.III“ durch die Worte „Typ III“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Fahrzeugklasse B.III“ durch die Worte „Typ III“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „eine gültige Prüfbescheinigung vorliegt,“ eingefügt.
 - d) In Absatz 7 werden in den Sätzen 1, 2 und 4 jeweils die Worte „der Fahrzeugklasse B. III“ durch die Worte „Typ III“ ersetzt.
4. § 7a Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
 - „3. in Doppelwandtanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 5 Buchstabe b Nr. 2 oder 3 und Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 5 oder in Aufsetztanks nach Randnummer 211 127 Abs. 5 letzter Satz oder“.

5. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden nach den Worten „Randnummer 3550 Abs. 1 und“ die Worte „von Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Anhang A.6 Randnummern 3602 und 3603 sowie“ eingefügt.
- b) In Nummer 8 werden die Worte „die Physikalisch-Technische Bundesanstalt“ durch die Worte „das Bundesamt für Strahlenschutz“ ersetzt.
- c) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:
 „11. die Genehmigung bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 9, die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und E 146 und die Zuordnung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 nach Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 5 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT).“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 Buchstabe e werden die Worte „Randnummer 10 385 Abs. 3“ durch die Worte „Randnummer 10 385 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe f und in Nummer 9 Buchstabe a werden jeweils die Worte „Randnummer 10 118 Abs. 5 Satz 4“ durch die Worte „Randnummer 10 118 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird nach Buchstabe h folgender Buchstabe i eingefügt:
 „i) Anlage B Randnummer 71 500 Satz 2 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt.“
 - dd) In Nummer 2 werden die bisherigen Buchstaben i und j Buchstaben j und k.
 - ee) In Nummer 3 Buchstaben h und i werden jeweils die Worte „Randnummer 10 315 Abs. 7“ durch die Worte „Randnummer 10 315 Abs. 8“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 3 Buchstabe k wird das Wort „Tanks“ durch die Worte „Tankfahrzeuge, Tanks oder Aufsetztanks“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Worte „Randnummer 10 240 Abs. 5“ durch die Worte „Randnummer 10 240 Abs. 6“ ersetzt.
 - hh) In Nummer 4 Buchstabe d werden die Worte „Randnummer 10 315 Abs. 1 oder 2“ durch die Worte „Randnummer 10 315 Abs. 1, 2 oder 3“ ersetzt.
 - ii) In Nummer 4 Buchstabe k werden die Worte „Randnummer 71 500 Abs. 2 Satz 2“ durch die Worte „Randnummer 71 500 Satz 2“ ersetzt.

jj) In Nummer 5 werden die Worte „Randnummer 10 240 Abs. 5“ durch die Worte „Randnummer 10 240 Abs. 6“ ersetzt.

kk) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. als Absender, Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer, Halter oder Empfänger

- a) das Rauchverbot der Anlage B Randnummer 10 374 nicht beachtet oder
- b) entgegen Anlage B Randnummer 11 354 Feuer oder offenes Licht verwendet oder“.

ll) In Nummer 13 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

mm) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

nn) Folgende Nummer 15 wird angefügt:

„15. als Hersteller entgegen Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3513 Satz 2 an Verpackungen oder entgegen Anhang A.6 Randnummer 3606 Satz 2 an Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung anbringt, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. als Verlader entgegen § 6 Abs. 7 Satz 4 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter nur übergeben werden, wenn die Prüfbescheinigungen mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärungen nach Anlage B Anhang B.3c vorliegen und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist oder“.

bb) In Nummer 3 Buchstabe c wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 6a Satz 2 das Sammelunfallmerkblatt dem Fahrzeugführer nicht übergibt oder“.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. als Halter entgegen Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 Satz 2 oder Anhang B.1b Randnummer 212 153 Satz 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt oder“.

ee) Nummer 8 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert.

aa) In Nummer 1 wird Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.

bb) In Nummer 3 wird Buchstabe d wie folgt gefaßt:

„d) Anlage B Randnummer 11 401 oder 52 401 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 die Mengengrenzen nicht beachtet oder“.

7. Dem § 11 Abs. 1 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Klassen 1, 7 und 9

Gefährliche Güter der Klassen 1 (bisher Klassen 1a, 1b und 1c), 7 und 9 dürfen bei innerstaatlichen Beförderungen bis zum 31. Dezember 1990 nach den am 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße verpackt und gekennzeichnet sowie im Beförderungspapier und in der Prüfbescheinigung (§ 6 Abs. 2 und 4) bezeichnet sein; die Randnummern 3571 und 3755 bleiben unberührt. Im Beförderungspapier hat der Absender in diesen Fällen bei der Bezeichnung der Güter nach der Abkürzung „GGVS“ das Wort „alt“ einzutragen.“

8. Die Anlagen A und B werden, wie aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlich, geändert.*)

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der vom 1. August 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dieter Schulte

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung

Vom 2. Juli 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), § 12 Abs. 3 angefügt durch das Gesetz vom 29. September 1989 (BGBl. I S. 1742), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1990 (BGBl. I S. 160) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Falle der Vermarktung von unverarbeitetem Getreide durch den Getreideerzeuger ist der Marktbeteiligte verpflichtet, die vom Getreideerzeuger geschuldete Basisabgabe und Zusatzabgabe (Abgaben) einzubehalten und an die Bundesfinanzverwaltung abzuführen.“
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „Erfüllung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes, das auf die Übertragung der Verfügungsmacht an den betroffenen Mengen gerichtet ist,“ durch das Wort „Vermarktung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2, 4 und 7 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm werden die Worte „für die Basisabgabe“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird Absatz 3; in ihm wird Satz 2 gestrichen.
 - e) Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Basisabgabe ist“ durch die Worte „Abgaben sind“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „für die Basisabgabe oder die Zusatzabgabe“ gestrichen und die Angabe „§ 4 Abs. 3, 4 und 7“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen; der bisherige Satz 5 wird Satz 3.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 5“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 und 4“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3“ ersetzt.
6. § 10 wird aufgehoben.
7. In § 11 werden die Nummern 2 und 3 gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „oder die vorzunehmende Erstattung“ gestrichen.
 - b) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird gestrichen.
9. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Abgabenschuldner hat dem Antrag nach § 14 geeignete Belege über die Vermarktung des mit den Abgaben zu belastenden Getreides beizufügen.“
10. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
11. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
12. In § 21 Abs. 5 Satz 1 sind nach den Worten „unanfechtbar geworden ist,“ die Worte „zurückzunehmen oder“ einzufügen.
13. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 5“ ersetzt.
14. § 33 wird aufgehoben.
15. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben; die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 3 bis 5.
 - b) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „31. März“ durch die Angabe „16. Juli 1990“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die in § 18 Abs. 4 Satz 1 genannte Frist entfällt.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Auf Abgabenschulden, die vor dem 7. Juli 1990 entstanden sind, finden die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum 6. Juli 1990 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

16. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe f tritt mit Wirkung vom 31. März 1990 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1990

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Walter Kittel**

„Anlage
(zu § 12 Abs. 2)**Berechnungsfaktoren**
bei der Abgabenerhebung auf Saatgut-Rohware

Saatgetreideart	Berechnungsfaktor
1. Wintergerste	0,50
2. Winterroggen	0,45
3. Hybridwinterroggen	0,20
4. Winterweichweizen	0,50
5. Winterhartweizen	0,25
6. Triticale	0,25
7. Sommergerste	0,40
8. Sommerroggen	0,20
9. Sommerweichweizen	0,40
10. Sommerhartweizen	0,25
11. Hafer	0,35
12. Mais	0,15
13. Spelz (Dinkel)	0,20“

Bierverordnung

Vom 2. Juli 1990

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 und Abs. 2 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Schutz der Bezeichnung Bier

(1) Unter der Bezeichnung Bier – allein oder in Zusammensetzung – oder unter Bezeichnungen oder bildlichen Darstellungen, die den Anschein erwecken, als ob es sich um Bier handelt, dürfen gewerbsmäßig nur Getränke in den Verkehr gebracht werden, die gegoren sind und den Vorschriften des § 9 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und 11 des Biersteuergesetzes, den §§ 16 bis 22 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und § 4 Abs. 1 und 2 entsprechen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellte gegorene Getränke, die nicht den in Absatz 1 genannten Vorschriften entsprechen, vorbehaltlich des § 2 unter der Bezeichnung „Bier“ gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im jeweiligen Herstellungsland unter der Bezeichnung „Bier“ oder einer dieser Bezeichnung entsprechenden Verkehrsbezeichnung verkehrsfähig sind. Sind diesen Getränken zulassungsbedürftige Zusatzstoffe zugesetzt worden, so gilt dies jedoch nur, wenn für diese Zusatzstoffe eine Ausnahme nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zugelassen worden ist.

(3) Ein Getränk, bei dem die Gärung unterbrochen ist, gilt ebenfalls als gegoren.

§ 2

Kenntlichmachung in den Fällen des § 1 Abs. 2

(1) Sind die in § 1 Abs. 2 genannten Getränke unter Verwendung von anderen als in § 9 Abs. 1, 2, 4 bis 6 und 11 des Biersteuergesetzes, den §§ 16 bis 22 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und § 4 Abs. 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt worden, so dürfen sie gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Stoffe nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 angegeben sind und dieser Angabe ein Zusatz vorangestellt ist, der auf die Verwendung hinweist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stoffe sind jeweils in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteiles zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung mit ihrer Verkehrsbezeichnung nach Maßgabe des § 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung anzugeben.

(3) Abweichend von Absatz 2 genügt bei in Anlage 2 der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung aufgeführten Stoffen die Angabe der dort in Spalte 6 vorgesehenen Bezeichnung als Verkehrsbezeichnung. Gehören diese Stoffe zu einer der in Anlage 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung aufgeführten Klassen, so sind sie mit dem Namen dieser Klasse, gefolgt von der Verkehrsbezeichnung, anzugeben; gehört ein Stoff zu mehreren Klassen, so ist die Klasse anzugeben, der der Stoff auf Grund seiner hauptsächlichlichen Wirkung für das Bier zuzuordnen ist.

(4) Die Angaben sind in deutscher Sprache anzubringen:

1. auf Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Eichgesetzes deutlich sichtbar und abgehoben von allen anderen Angaben in leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung, bei Abgabe der Fertigpackungen in Gaststätten zusätzlich auf den Getränkekarten,
2. bei offenem Ausschank an augenfälliger Stelle, deutlich sichtbar und abgehoben von allen anderen Angaben in leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift
 - a) in der Getränkekarte und im Aushang in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung und
 - b) auf Schildern in unmittelbarer Nähe des Zapfhahnes.

§ 3

Kenntlichmachung der Biergattungen

(1) Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 7 vom Hundert darf nur unter der Bezeichnung „Bier mit niedrigem Stammwürzegehalt“, Bier mit einem Stammwürzegehalt von 7 oder mehr als 7, aber weniger als 11 vom Hundert darf nur unter der Bezeichnung „Schankbier“ gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Bier darf unter der Bezeichnung „Starkbier“, „Bockbier“ oder einer sonstigen Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob das Bier besonders stark eingebraut sei, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Stammwürzegehalt 16 vom Hundert oder mehr beträgt.

(3) Bier, das unter Verwendung von Zucker hergestellt ist, darf gewerbsmäßig nur mit der Angabe „unter Zucker Verwendung hergestellt“ in den Verkehr gebracht werden. Bei Verwendung von Brennstempeln genügt die Bezeichnung „mit Zucker“. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verwendung von Kohlensäure und Stickstoff

(1) Bei der Bierbereitung abgefangene Kohlensäure darf dem Bier zugesetzt werden.

(2) Kohlensäure und Stickstoff dürfen allgemein verwendet werden, wenn sie bis auf technisch unvermeidbare Mengen nicht in das Bier übergehen. Eine Erhöhung des Kohlensäuregehaltes des Bieres darf durch die Verwendung nicht eintreten.

(3) Bei außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestelltem Bier dürfen Kohlensäure und Stickstoff ohne die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beschränkungen verwendet werden.

(4) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes braucht die Verwendung von Kohlensäure und Stickstoff nicht kenntlich gemacht zu werden.

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 ein Getränk unter einer dort genannten Bezeichnung,
2. entgegen § 2 oder § 3 Abs. 3 ein Getränk, das nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht ist, oder
3. entgegen § 3 Abs. 1 Bier mit einem dort genannten Stammwürzegehalt nicht unter der vorgeschriebenen Bezeichnung

gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 6

Änderung des Biersteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz

(1) Das Biersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 527) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 und 2 wird aufgehoben.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 bis 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

(2) In den Durchführungsbestimmungen zum Biersteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-6-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747), werden § 20 Abs. 3 und 4, § 25 und § 26 Abs. 1 bis 3 aufgehoben.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Bier mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 7 vom Hundert darf abweichend von § 3 Abs. 1 noch bis zum 31. Mai 1991 unter der Verkehrsbezeichnung „Einfachbier“ in Verkehr gebracht werden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Juli 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 3. Juli 1990

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie der §§ 15 und 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1989 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. März 1990 (BGBl. I S. 592), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „5 000 kg je Hektar“ durch die Angabe „12 000 kg je Hektar“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Werden Teile eines Betriebes, die für die Milcherzeugung genutzt werden, nach dem 31. Juli 1990 auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben oder überlassen oder wird ein gesamter Betrieb zu einem anderen Betrieb oder zu Teilen eines anderen Betriebes zugekauft oder zugepachtet und nach dem 31. Juli 1990 übergeben oder überlassen, so werden, wenn die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters durch den Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge 350 000 kg übersteigt, von der 350 000 kg übersteigenden Referenzmenge 30 vom Hundert zugunsten des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Verkäufers oder Verpächters befindet, freigesetzt. Beträgt die Referenzmenge eines Käufers oder Pächters bereits vor dem Übergang der von dem Rechtsgeschäft erfaßten Referenzmenge mindestens 350 000 kg, so werden von der gesamten übergehenden Referenzmenge 30 vom Hundert zugunsten des Landes freigesetzt, in dem sich der Betriebssitz des Verkäufers oder Verpächters befindet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung im Falle der

1. Rückgewähr der Pachtsache,
2. Nutzungsüberlassung zwischen Verwandten in gerader Linie oder zwischen Ehegatten und
3. Veräußerung oder Verpachtung durch Siedlungsunternehmen im Sinne des § 1 des Reichs-siedlungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2331-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1976 (BGBl. I S. 533).“

c) Absatz 4 a wird gestrichen.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Zeitweilige Überlassung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Milcherzeuger kann den Teil der ihm zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, den er im siebten Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzt, ausgenommen eine nach § 6 a festgesetzte Referenzmenge, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem anderen Milcherzeuger, der an denselben Käufer liefert, zur Nutzung überlassen. Jede Überlassungsvereinbarung muß eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des Überlassenden ist geringer.

(2) Die Überlassungsvereinbarung muß zwischen dem Überlassenden und dem Übernehmenden nach dem vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster schriftlich abgeschlossen werden. Eine Ausfertigung der Vereinbarung muß dem Käufer spätestens am 31. Juli des Zwölfmonatszeitraumes zur Registrierung vorliegen.

(3) Der Käufer registriert die Überlassungsvereinbarungen spätestens am 31. Juli 1990 und berechnet die für den siebten Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen des Überlassenden und des Übernehmenden neu.“

Artikel 2

Artikel 3 Satz 2 der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung vom 26. März 1990 (BGBl. I S. 592) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur

Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 2. April 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Juli 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Artikel I § 1 Nummer 8 in Verbindung mit Anlage 2 sowie Artikel VIII § 4 Absatz 1 des Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 20. März 1979 (Bundesgesetzbl. I S. 357) sind mit Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit der Gesetzgeber es unterlassen hat, die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile bei verheirateten Beamten der Besoldungsgruppe A 11 mit mehr als zwei Kindern vom 1. Januar 1977 an in einer dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entsprechenden Höhe festzusetzen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 25. Juni 1990

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Anordnung
zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation**

Vom 12. Juni 1990

I.

Hiermit übertrage ich die Befugnis,

1. Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) zu ernennen und zu entlassen (Artikel 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst),
2. einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner Dienstgeschäfte zu verbieten (§ 60 Bundesbeamtengesetz),
3. von einem Beamten die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen (§ 64 Bundesbeamtengesetz),
4. einem Beamten Nebentätigkeiten zu genehmigen oder zu versagen sowie Genehmigungen zu widerrufen (§ 65 Abs. 4 Bundesbeamtengesetz),
5. einem Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen die Aufnahme einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen (§ 69a Abs. 3 Bundesbeamtengesetz),
6. über die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken zu entscheiden, die einem Beamten, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, in bezug auf sein Amt gewährt werden (§ 70 Bundesbeamtengesetz), und
7. Beamten die Jubiläumswendung zu gewähren oder zu versagen (§ 8 Abs. 1 Jubiläumsverordnung),

dem Präsidenten des Bundesamtes für Post und Telekommunikation, dem Leiter des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen und dem Präsidenten der Bundesdruckerei je für ihren Geschäftsbereich. Ruhestandsbeamte, frühere Beamte mit Versorgungsbezügen und Beamte nach Beendigung des Beamtenverhältnisses gehören im Sinne dieser Anordnung zu dem Geschäftsbereich der Behörde, der sie zuletzt angehört haben.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ausübung der Befugnisse vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnungen über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 6. Juli 1982 (BGBl. I S. 959) und die Anordnung über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Beamtenrechts im Bereich der Deutschen Bundespost und der Bundesdruckerei vom 7. Mai 1985 (BGBl. I S. 778), soweit sie denselben Bereich betreffen, außer Kraft.

Bonn, den 12. Juni 1990

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Christian Schwarz-Schilling

Berichtigung des Rentenreformgesetzes 1992

Vom 27. Juni 1990

Das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Artikel 1 ist

a) in § 114 der zweite Absatz 3 zu streichen (Seite 2295, rechte Spalte),

b) in Anlage 8

aa) in der Tabelle für männliche Angestellte bei dem Zeitraum „1. 1. 1907–31. 12. 1912“ die Beitragsklasse „IV“ durch die Beitragsklasse „V“ (Seite 2349),

bb) nach der Zwischenüberschrift „Gruppe 2“ das Wort „Sozialarbeiten“ durch das Wort „Spezialarbeiten“ (Seite 2350)

zu ersetzen.

2. In Artikel 3 ist

a) die Nummer 13 wie folgt zu fassen (Seite 2355):

„13. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ ein Komma eingefügt und die Worte „nach § 1385 Abs. 4 Buchstabe f der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe g des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes“ durch die Worte „die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach der Vorschrift des Sechsten Buches über die Beitragstragung selbst zu tragen haben“ ersetzt.“

b) die Nummer 16 wie folgt zu fassen (Seite 2355):

„16. In § 111 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ gestrichen.“

3. In Artikel 5 ist

a) die Einleitung des Absatzes 1 wie folgt zu fassen (Seite 2357):

„(1) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469, 2218), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:“

b) die Einleitung des Absatzes 2 wie folgt zu fassen (Seite 2357):

„(2) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822), wird wie folgt geändert:“

4. In Artikel 15 ist in der Anlage 17 bei der Leistungsgruppe 3 für Frauen

a) bei dem Wirtschaftsbereich 6 die Zahl „0,770“ durch die Zahl „0,710“,

b) bei dem Wirtschaftsbereich 8 die Zahl „0,700“ durch die Zahl „0,770“

zu ersetzen (Seite 2369).

5. In Artikel 17 sind

a) in Nummer 1 Buchstabe b nach den Worten „Absatz 2 a“,

b) in Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb nach dem Wort „In“,

c) in Nummer 9 nach den Worten „In § 9a Abs. 1“,

d) in Nummer 12 nach den Worten „§ 14 Abs. 2“,

e) in Nummer 15 nach den Worten „In § 40 Abs. 1“ jeweils die Worte „Satz 1“ einzufügen (Seiten 2373, 2374).

6. In Artikel 20 Nr. 3 lautet das erste Datum richtig: „1. Juli 1990“ (Seite 2375).

7. Artikel 52 ist eingangs wie folgt zu fassen (Seite 2387):

„§ 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bezeichnung“.

Bonn, den 27. Juni 1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Otting

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 21, ausgegeben am 3. Juli 1990

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 90	Verordnung zu dem Abkommen vom 1. Juli 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Personenkontrollen an den innerdeutschen Grenzen	570
17. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	576
22. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	576
23. 5. 90	Bekanntmachung zu dem Artikel 25 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	577
25. 5. 90	Bekanntmachung des Zweiten deutsch-dänischen Zusatzabkommens zum Abkommen vom 30. Juni 1956 über den Grenzverkehr außerhalb der zum internationalen Personenverkehr zugelassenen Grenzübergänge (Grenzverkehrsabkommen)	578
30. 5. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ..	580

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
18. 6. 90 Zweiunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	3297	(117	28. 6. 90)	26. 7. 90
18. 6. 90 Vierundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	3297	(117	28. 6. 90)	26. 7. 90
18. 6. 90 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-94	3298	(117	28. 6. 90)	26. 7. 90

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
19. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1650/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2496/78 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Provolone-Käse	L 154/25	20. 6. 90
19. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1651/90 der Kommission über die Folgen der Nichtfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Milcherzeugnissen nach der Deutschen Demokratische Republik	L 154/27	20. 6. 90
18. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1655/90 des Rates zur Aufteilung der zusätzlichen Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 155/3	21. 6. 90
18. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1656/90 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1200/88 zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien	L 155/5	21. 6. 90
20. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1663/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1385/88 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zu der Lizenzregelung für die Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in Jugoslawien	L 155/20	21. 6. 90
20. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1671/90 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 155/34	21. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1680/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1167/90	L 157/18	22. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1681/90 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1166/90	L 157/22	22. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1682/90 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1165/90	L 157/26	22. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1683/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft	L 157/30	22. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1684/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	L 157/32	22. 6. 90
21. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1685/90 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegulung für Ölsaaten	L 157/33	22. 6. 90

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz -- Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. -- Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 32,62 DM (30,72 DM zuzüglich 1,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 33,62 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Andere Vorschriften		
18. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1645/90 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien, das an den Berliner Handelsmessen 1990 teilnimmt	L 154/15	20. 6. 90
18. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1654/90 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Heringe, frisch oder gekühlt, mit Ursprung in Schweden	L 155/1	21. 6. 90
19. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1659/90 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 155/10	21. 6. 90
20. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1664/90 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1990/91)	L 155/22	21. 6. 90
20. 6. 90 Verordnung (EWG) Nr. 1665/90 der Kommission zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Rohtabak in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringerten Preise und Beträge	L 155/26	21. 6. 90